

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Teil I — Landesregierung —

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juni 1953

Nummer 38

Datum	Inhalt	Seite
	Bekanntmachungen des Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen.	
23. 5. 53	Betrifft: Druckgasverordnung vom 2. Dezember 1935 (Gesetzsamml. S. 152): Änderungen und Ergänzungen der „Vorläufigen sicherheitstechnischen Vorschriften für die Füllung von Fahrzeugbehältern für verflüssigte Gase auf Schienenfahrzeugen (Eisenbahnkesselwagen) und auf Straßenfahrzeugen“	285
26. 5. 53	Betrifft: Druckgasverordnung: Zulassung des verflüssigten Gases Dichlormonoäthylmethan	286
27. 5. 53	Betrifft: Druckgasverordnung: Zulassung des verflüssigten Gases Trifluorchloräthylen	286
	Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	
20. 5. 53	Betrifft: Enteignungsanordnungen	286

Bekanntmachungen des Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Druckgasverordnung vom 2. Dezember 1935 (Gesetzsamml. S. 152):

Änderungen und Ergänzungen der „Vorläufigen sicherheitstechnischen Vorschriften für die Füllung von Fahrzeugbehältern für verflüssigte Gase auf Schienenfahrzeugen (Eisenbahnkesselwagen) und auf Straßenfahrzeugen“.

Die nachstehenden vom Deutschen Druckgasausschuß beschlossenen Änderungen und Ergänzungen der „Vorläufigen sicherheitstechnischen Vorschriften für die Füllung von Fahrzeugbehältern für verflüssigte Gase auf Schienenfahrzeugen (Eisenbahnkesselwagen) und auf Straßenfahrzeugen“ vom 25. April 1949 — DGA 16/49 (MBl. NW. S. 467) werden hiermit in Kraft gesetzt.

Düsseldorf, den 23. Mai 1953.

Im Auftrag: Krebs.

„Deutscher Druckgasausschuß
Tgb.Nr. DGA 241/53

Hannover, den 20. März 1953.

Betrifft: Druckgasverordnung;

Änderungen und Ergänzungen der „Vorläufigen sicherheitstechnischen Vorschriften für die Füllung von Fahrzeugbehältern für verflüssigte Gase auf Schienenfahrzeugen (Eisenbahnkesselwagen) und auf Straßenfahrzeugen“.

Der Deutsche Druckgasausschuß hat die nachstehenden Änderungen und Ergänzungen der oben genannten Vorschriften in der Fassung vom 25. April 1949 — DGA 16/49 — beschlossen:

Ziffer 3:

Ziffer 3 Absatz 4 wird durch folgenden Zusatz ergänzt:
„... Die amtliche Nachprüfung des Leergewichtes aller Schienen- und Straßenfahrzeuge ist bei allen bahnamtlichen Untersuchungen der Fahrzeuge und bei den durch die Ziffer 25 TG. vorgeschriebenen regelmäßigen Untersuchungen der Behälter zu wiederholen (vgl. ferner Ziffer 5a) in der folgenden Neufassung).“

Ziffer 5:

Ziffer 5 Abschnitt a) erhält folgende Fassung:

a) Feststellung des Ladegutes der Behälter und des Leergewichtes der Fahrzeuge vor der Füllung.

Vor jeder Füllung ist festzustellen, mit welchem Ladegut der Behälter gefüllt war, es sei denn, daß kein Zweifel über die Art des bisherigen Ladegutes möglich ist, oder daß der Behälter einer gründlichen Reinigung unterworfen ist.

Liegt die letzte bahnamtliche Untersuchung des Fahrzeuges oder die letzte amtliche Untersuchung des Behälters drei Jahre oder länger zurück, muß das Leergewicht des Fahrzeuges vor der erneuten Füllung durch den Füllbetrieb oder den Eigentümer nachgewiesen werden. Der Behälter ist zu diesem Zweck vor der Wägung des Fahrzeuges völlig zu entleeren und zu entspannen. Zeigt die Wägung eine Abweichung des Leergewichtes von mehr als $\pm 2\%$ von dem auf dem Fahrzeug angegebenen Leergewicht, so ist der für den Füllbetrieb zuständige Sachverständige zu unterrichten. Der Sachverständige veranlaßt erforderlichenfalls die Berichtigung des Leergewichtes und verständigt gegebenenfalls den Eigentümer. Bei Eisenbahnkesselwagen obliegt die Benachrichtigung der Bundesbahn über Änderungen des Leergewichtes und über sonstige Maßnahmen in diesem Zusammenhang dem Eigentümer des Fahrzeuges. Das Datum der vorstehend vorgeschriebenen Zwischenprüfungen des Leergewichtes ist in deutlicher Farbauschrift auf dem Fahrzeug vom Füllbetrieb oder Eigentümer anzugeben.“

Ziffer 5 Abschnitt c) wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

„... Die Ausnahmegenehmigung ist u. a. an die Bedingung gebunden, daß die Behälter zur Vermeidung von Irrtümern über die einzufüllende Menge vor jeder Füllung völlig zu entleeren und zu entspannen sind. Der mit der Füllung Beauftragte hat sich von der Entleerung und Entspannung persönlich zu überzeugen. Auf die Entleerung und Entspannung kann verzichtet werden, wenn der Flüssigkeitsstand im Fahrzeugbehälter am Ende der Füllung durch geeignete Einrichtung einwandfrei nachgeprüft wird, bevor das Fahrzeug den Füllstand verläßt.“

Ziffer 10:

Im Anschluß an die Ziffer 9 ist folgende Ziffer 10 neu einzufügen:

„10. Abnahme der fertigen Fahrzeuge.

Neue Behälterfahrzeuge sind vor ihrer Verwendung in lieferfertigem Zustande mit aufgesetzten Behältern einer Abnahme durch den amtlich anerkannten Sachverständigen zu unterziehen. Die Abnahme erstreckt sich auf die sachgemäße Verbindung des Behälters mit dem Fahrzeug, auf Vorhandensein und ordnungsmäßigen Zustand der Ausrüstungsteile der Behälter und die Feststellung der notwendigen Übereinstimmung zwischen dem auf dem Behälterschild angegebenen Füllgewicht und der zulässigen Belastung des Fahrzeuges (vgl. Ziffer 2 der Vorschriften). Der Sachverständige kontrolliert gleichzeitig die richtige Beschriftung, soweit sie in der Ziffer 3 der Vorschriften geregelt ist; die Verantwortung des Eigentümers bzw. des Besitzers des Fahrzeuges für die Übereinstimmung der Beschriftung mit den vom Sachverständigen bestimmten Aufschriften (vgl. Ziffer 3 der Vorschriften) wird dadurch nicht berührt. Über die Abnahme ist eine Bescheinigung auszustellen. Die Abnahme obliegt dem für die Prüfung des Behälters im Herstellerwerk zuständigen Sachverständigen, der jedoch berechtigt ist, den für den Montagebetrieb örtlich zuständigen Sachverständigen mit der Abnahme zu beauftragen. Die Vorschriften der Deutschen Bundesbahn über die eisenbahntechnische Prüfung der Behälter und der Fahrzeuge werden dadurch nicht berührt.“

Der Vorsitzende:
Möckel.“

— GV. NW. 1953 S. 285.

Betrifft: Druckgasverordnung;

Zulassung des verflüssigten Gases Dichlormonofluormethan.

Der Deutsche Druckgasausschuß hat das Verzeichnis der zugelassenen Gase in den Ziffern 23 und 31 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung vom 2. Dezember 1935 (Gesetzsamml. S. 152) durch die nachstehende Zulassung ergänzt.

Düsseldorf, den 26. Mai 1953.

Im Auftrag: Krebs.

„Deutscher Druckgasausschuß
Tgb.Nr. DGA 183/53

Hannover, den 20. März 1953.

Betrifft: Druckgasverordnung;

Zulassung des verflüssigten Gases Dichlormonofluormethan.

Die Firma Farbwerke Höchst in Frankfurt (Main)-Höchst hat die Zulassung des verflüssigten Gases Dichlormonofluormethan (Frigen 21) beantragt. Auf Grund des Gutachtens des Materialprüfungsamtes Berlin-Dahlem werden in Ergänzung der Ziffern 23 und 31 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung die Bedingungen für dieses Gas wie folgt festgesetzt:

1. Der für die Berechnung und Prüfung der Behälter maßgebende Versuchsdruck beträgt 10 kg/cm² (Ziffer 23 TG.).
2. Für je 1 kg Füllung muß ein Rauminhalt von mindestens 0,81 l vorhanden sein (Ziffer 31 TG.).
3. Dichlormonofluormethan gilt als nicht brennbares Gas. Gemäß Ziffer 14 TG. muß das Anschlußgewinde der Gasflaschenventile daher dem im Normblatt DIN 477 für Kohlensäure vorgeschriebenen Gewinde entsprechen.
4. Für das Gas wird die Kurzbezeichnung „Frigen 21“ zugelassen. Bei der nach Ziffer 15 TG. vorgeschriebenen Kennzeichnung der Behälter kann anstelle der chemischen Bezeichnung die Kurzbezeichnung Frigen mit der zugehörigen Kennzahl auf dem Behälter eingestempelt werden. Dabei ist jedoch die Kennzahl

sowohl vor als auch hinter der Bezeichnung Frigen einzustempeln (21 Frigen 21).

Der Vorsitzende:
Möckel.“

— GV. NW. 1953 S. 286.

Betrifft: Druckgasverordnung;

Zulassung des verflüssigten Gases Trifluorchloräthylen.

Der Deutsche Druckgasausschuß hat das Verzeichnis der zugelassenen Gase in den Ziffern 23 und 31 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung vom 2. Dezember 1935 (Gesetzsamml. S. 152) durch die nachstehende Zulassung ergänzt.

Düsseldorf, den 27. Mai 1953.

Im Auftrag: Krebs.

„Deutscher Druckgasausschuß
Tgb.Nr. DGA 189/53

Hannover, den 21. März 1953.

Betrifft: Druckgasverordnung;

Zulassung des verflüssigten Gases Trifluorchloräthylen.

Die Firma Farbenfabriken Bayer, Leverkusen-Bayerwerk, hat die Zulassung des verflüssigten Gases Trifluorchloräthylen beantragt. Auf Grund des Gutachtens des Materialprüfungsamtes Berlin-Dahlem werden in Ergänzung der Ziffer 23 und 31 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung die Bedingungen für dieses Gas wie folgt festgesetzt:

1. Der für die Berechnung und Prüfung der Behälter maßgebende Versuchsdruck beträgt 14 kg/cm² (Ziffer 23 TG.). Bezogen auf eine Temperatur von 50° C entsprechend den Vorschriften des Internationalen Übereinkommens über den Güterfrachtverkehr (JUG) würde der Prüfdruck mindestens 18 kg/cm² betragen.
2. Für je 1 kg Füllung muß ein Rauminhalt von mindestens 0,89 l vorhanden sein (Ziffer 31 TG.).
3. Trifluorchloräthylen gilt als brennbares Gas. Gemäß Ziffer 14 TG. muß das Anschlußgewinde der Gasflaschenventile daher dem im Normblatt DIN 477 für Wasserstoff vorgeschriebenen Gewinde entsprechen.

Der Vorsitzende:
Möckel.“

— GV. NW. 1953 S. 286.

Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 20. Mai 1953.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bez.-Regierung Münster 1953 S. 131 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für den Bau und Betrieb einer Ferngasleitung von der Gewerkschaft Emscher-Lippe zum Gaswerk Lüdinghausen in den Kreisen Recklinghausen und Lüdinghausen bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 286.

Düsseldorf, den 20. Mai 1953.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Regierung in Arnberg 1953 S. 236 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für den Bau und Betrieb einer Ferngasleitung von Hagen-Vogelsang nach Volmarstein-Silschede bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 286.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.